

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Feusdorf vom \_\_\_\_\_**

Der Ortsgemeinderat Feusdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 20 Jahre.

#### **Artikel II**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

#### **Artikel III**

§ 32 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.  
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten:

- a) Gebührenschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- b) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- c) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Feusdorf, \_\_\_\_\_  
Ortsgemeinde Feusdorf

Franz Josef Hilgers, Ortsbürgermeister (DS)

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.